

Satzung des Wirtschaftsjunioren Leipzig e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Leipzig e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

- 1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
- 2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V. (Landesverband), des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“) und des Weltverbandes Junior Chamber International („JCI“) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
- 3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Wirtschaftsjunioren Leipzig haben ordentliche (aktive) Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied ist jeweils eine natürliche sowie volljährige Person, die als Unternehmer oder Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist oder plant ein Unternehmen zu gründen. Voraussetzung ist weiter ein Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist jeweils schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2) Über die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand nach einer angemessenen Zugehörigkeitsdauer als Gast (in der Regel 6 Monate) entschieden, in der der Antragsteller den Veranstaltungen und Projekten der Wirtschaftsjunioren beigewohnt hat.
- 3) Aktives Mitglied kann sein, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.. Pro Unternehmen soll nur ein Mitglied aufgenommen werden. Aktive Mitglieder sind verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen und den Projekten der Wirtschaftsjunioren. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet, verliert dieses seinen Status als ordentliches Mitglied und wird automatisch zum Fördermitglied. Fördermitglieder wirken im Verein wie Mitglieder mit, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits beendet ist, und Dritte können beantragen, als Fördermitglied aufgenommen zu werden. Voraussetzung ist die Vollendung des 40. Lebensjahres.
- 5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von JCI ernannte Senatoren des Kreises erhalten automatisch die Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Code of Conduct des Bundesverbandes Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD) zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Versterben des Mitglieds.
 2. durch Kündigung. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber bis zum 31.10 eines jeden Jahres zum Jahresende schriftlich zu erklären.
 - 3.. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in Vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse des Bundesverbandes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in. in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand zweimal jährlich einberufen, und zwar im ersten Drittel des Jahres als Frühjahrssitzung und im letzten Drittel des Jahres. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief- bzw. elektronische Post eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Wirtschaftsjunioren Leipzig e.V. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit mindestens einer ihnen in Rechnung gestellten Beitragszahlung gegenüber den WJL im Verzug sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten („Kreissprecher“); bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten („Stellvertretender Kreissprecher“).
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer.
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 5) Die Tagesordnung der Frühjahrssitzung enthält als Tagesordnungspunkte mindestens die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands, die Tagesordnung der Sitzung im letzten Drittel des Jahres die Wahl des Vorstands und die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Kassenwart. für jeweils ein Geschäftsjahr . Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Präsident („Past-President“) an.
- 2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam.
- 3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 4) Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- 5) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände verbleiben.
- 6) An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer mit beratender Funktion teilnehmen.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte, sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren.

§ 8 Kassenprüfung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer aus ihrer Mitte, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- 2) Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückgewähr.
- 3) Für Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres aufgenommen werden, gilt im Beitrittsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag. Dieser entspricht der Hälfte des unter Punkt 1 festgelegten Betrages.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden. Weitergehende Vorschläge beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich durch Brief- bzw. elektronische Post mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zur Erhaltung des Kramerschatzes der Kramer-Stiftung Leipzig zu verwenden.

§ 12 Übergangsregelung

Amtszeiten der nach alter Satzung gewählten Vorstandsmitglieder werden nicht angerechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.